OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500368/4/Kü/KaL

Datum:
Linz, 25. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, vom 2. Jänner 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: UR96-53-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: UR96-53-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Mai 2017, GZ: UR01-6-2017, eine Geldstrafe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.05.2017, Zl. UR01-6-2017, wurde Ihnen aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X, und X, KG und Stadtgemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.06.2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m³); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer (im Innenhofe) und südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Welldachplatten	mind. 10 Stück Welldachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X
3	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Siloplanen); verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X und südlicher und östlicher Bereich des Grundstückes X
4	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
5	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine;	mittlerer Bereich des

		verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	Grundstückes X (im Innenhof)
6	Kfz-Starterbatterien	2 Stück Bleiakkumulatoren, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben mit div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
7	Haufwerk von diversen Gegenstände	1. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 2. Holztisch, stark beschädigt 3. 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X
8	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X
9	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m³ Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.05.2017, UR01-6-2017, zumindest vom 21.09.2017 bis 17.10.2017 nicht befolgt haben, da der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für einen Teil der unter Punkt 9 des Spruches des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.05.2017, UR01-6-2017, angeführten Abfälle, und zwar für einen Teil der gelagerten Metallgegenstände, welche am 28.08.2017 von einem abfalltechnischen Amtssachverständigen noch auf der Liegenschaft vorgefunden worden sind, keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu in allen nun beim Landesverwaltungsgericht anhängigen und noch anhängig werdenden Fällen eine angemessene Gesamtstrafe zu verhängen.

Begründend wurde vorgebracht, dass der Bf leider den Bescheid vom 16. Mai 2017, GZ: UR01-6-2017, habe rechtskräftig werden lassen. Hätte er nicht vergessen, diesen Bescheid mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu

bekämpfen, hätte er die mangelnde Abfalleigenschaft dieser Metallgegenstände nachweisen können.

Am 18. August 2017 habe er der Behörde zu GZ: UR01-6-2017, mitgeteilt, dass die Firma X aus X am Vortag den Metallschrott abgeholt habe, was der frühestmögliche Termin gewesen sei. Trotz mehrerer Versuche seinerseits, sei die Gegend X von diesem Unternehmen nicht früher angefahren worden. Leider habe nicht der gesamte Metallschrott aus Platzgründen mitgenommen werden können, weswegen er den Rest in der Folge entsorgt und hierüber der Behörde zu dieser Geschäftszahl am 15. Dezember 2017 den Nachweis des Landes-Abfallverwertungsunternehmens X vorgelegt habe.

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren sei nun schon das sechste, welches gegen ihn wegen ein- und derselben Sache geführt würde. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gehe nicht nach dem VVG vor, sondern ziehe es vor, die Unterlassung der Vorlage der Entsorgungsnachweise in Salamitaktik durch immer wieder erfolgender Strafbescheide in viele Delikts-zeiträume aufzusplitten um immer wieder Strafen zu verhängen, anstatt ein Verfahren nach dem VVG zu führen.

Der Bf räume ein, dass es wegen der vielen Arbeit, welche er am Hof alleine verrichten müsse, zu Verzögerungen im Zusammenhang mit den Anordnungen im genannten behördlichen Bescheid gekommen sei und er den Entsorgungsnachweis teilweise zu spät vorgelegt habe. Dies hänge auch damit zusammen, dass er sich von manchen Gegenständen, welche sich schon jahrelang auf seinen land-wirtschaftlichen Grundstücken neben dem Hof befunden hätten, schwer trennen könne, welche er auch teilweise weiter verwenden wollte.

Die über ihn verhängten Strafen erreichen bereits eine Höhe, welche bei seinem bescheidenen Einkommen mehr als empfindlich seien. Bislang seien über ihn wegen der nicht fristgerechten Vorlage des Entsorgungsnachweises für diese Metallgegenstände insgesamt sieben Strafen verhängt worden.

Er erachte die Verhängung von sieben Einzelstrafen nebeneinander für ein und dasselbe Delikt für verschiedene Tatzeiträume für unfair, unsachlich und somit gleichheitswidrig und würden so viele Strafen nebeneinander für einen Zeitraum von lediglich fünf Monaten einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewähr-leistete Recht keiner Doppelbestrafung unterzogen zu werden darstellen. Dazu komme, dass immer dieselben Strafen verhängt würden, obwohl die in den einzelnen Verfahren betroffenen Gegenstände immer weniger geworden seien und die Entsorgung nunmehr abgeschlossen sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X, je KG X, Stadtgemeinde X. Die belangte Behörde führte am 27. März 2017 einen Lokalaugenschein auf den Grundstücken des Bf durch und konnte feststellen, dass eine große Menge an Abfällen gelagert wird. Die belangte Behörde beauftragte daraufhin einen Sachverständigen für Abfalltechnik mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Beschreibung der abfalltechnisch relevanten Gegenstände. Der Sachverständige führte am 20. April 2017 einen Lokalaugenschein durch und berichtete der Behörde in Form von Befund und Gutachten über seine Feststellungen.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse erging von der belangten Behörde am 16. Mai 2017 zu GZ: UR01-6-2017 gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 4 und 9 sowie § 15 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 folgender Behandlungsauftrag:
„Herrn G G, X, X, wird aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X, und X, KG und Stadtgemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.06.2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m³); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer (im Innenhofe) und südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Welldachplatten	mind. 10 Stück Welldachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X
3	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Siloplanen); verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des

			Grundstückes X und südlicher und östlicher Bereich des Grundstückes X
4	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
5	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine; verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
6	Kfz-Starterbatterien	2 Stück Bleiakkumulatoren, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben mit div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
7	Haufwerk von diversen Gegenstände	4. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 5. Holztisch, stark beschädigt 6. 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X
8	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X
9	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m³ Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X

“

Dieser Behandlungsauftrag ist in Rechtskraft erwachsen. Nach Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist ersuchte die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. Juli 2017, GZ: UR01-6-2017, den Bf, die im Behandlungsauftrag vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise nachzureichen. Daraufhin wurden vom Bf Entsorgungsnachweise über die asbestzementhaltigen Welldachplatten und den Ofen vorgelegt. Zudem teilte der Bf mit, dass die Holzteile in den vorhandenen Haufen für Hackschnitzel gegeben worden sind und die Kunststoffsäcke und Kunststoffplanen zusammengelegt wurden und diese bei der alljährigen Sammlung des X abtransportiert werden. Die Metalldosen, der Holztisch und die

Kunststoffgitterbox sind vom Eigentümer abgeholt worden und daher nicht mehr vor Ort. Der Metallschrott ist auf einen Kipper umgeladen worden und gefährdet die Umwelt nicht. Der Betonabbruch würde im Frühjahr als Steher für Zäune verwendet und sei derzeit nicht sichtbar.

Auf diese Ausführungen des Bf reagierte die Behörde mit Schreiben vom 18. Juli 2017 neuerlich und erklärte dem Bf nochmals, dass entsprechend dem Behandlungsauftrag die darin angeführten Abfälle innerhalb der Frist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind und der Behörde entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen sind. Der Bf wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass aus seinem Vorbringen hervorgehe, dass er den Behandlungsauftrag nicht erfüllt hat. Insofern wurde dem Bf nochmals eine Frist bis 31. Juli 2017 zur Vorlage der Entsorgungsnachweise gegeben. Gleichzeitig wies die Behörde den Bf darauf hin, dass auch ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Dieser Ankündigung folgend hat die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 20. Juli 2017, GZ: UR96-31-2017, über dem Bf wegen Nichterfüllung des Behandlungsauftrages eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben.

Mit weiterer Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. August 2017, GZ: UR96-37-2017 - Abänderung des Tatvorwurfes aufgrund eines Schreibfehlers am 4. September 2017 - wurde über den Bf ebenfalls in Bezug auf den behördlichen Behandlungsauftrag vom 16. Mai 2017 wegen der Nichtvorlage von Entsorgungsnachweisen für aufgelistete Abfälle eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt, wobei in dieser Strafverfügung als Tatzeitraum 25. Juli 2017 bis 6. August 2017 genannt ist. Der Einspruch gegen diese Strafverfügung wurde als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Nachdem vom Rechtsvertreter des Bf Einsichtnahme in den gegenständlichen Verfahrensakt genommen wurde, teilte dieser im Rahmen der Rechtfertigung vom 31. August 2017 mit, dass die Entsorgung der Abfälle für ihn mit erheblichen persönlichen und auch wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Für ihn sei es bis vor kurzem nicht möglich gewesen, den Metallschrott loszuwerden, welchen das Altstoffsammelzentrum nicht entgegengenommen hat.

Zudem führt der Bf neuerlich aus, dass er gewisse Abfälle noch verwenden hätte wollen. Eine vollständige Entsorgung der Abfälle sowie die Vorlage von Entsorgungsnachweisen wird vom Bf auch in der Rechtfertigung nicht behauptet.

Am 28. August 2017 führte der Sachverständige für Abfalltechnik im Auftrag der belangten Behörde auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, einen Lokalaugenschein durch, um zu überprüfen, welche der im Behandlungsauftrag

angeführten Abfälle entfernt wurden und ob weitere abfallrelevante Gegenstände hinzugekommen sind. Der Sachverständige stellte fest, dass sich ein Teil der im Behandlungsauftrag unter Punkt 9. angeführten Metallgegenstände noch auf dem Grundstück Nr. X, KG X befindet. Diesbezüglich wurde eine Fotodokumentation angefertigt. Zudem stellte der Sachverständige fest, dass weitere im Behandlungsauftrag angeführte Gegenstände zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht mehr vorgefunden wurden bzw. auch keine weiteren abfallrelevanten Gegenstände hinzugekommen sind.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 teilte die belangte Behörde dem Bf das Ergebnis des Lokalaugenscheines durch den Sachverständigen mit und forderte ihn neuerlich auf, die noch vorhandenen Abfälle vom Grundstück zu entfernen und einen Entsorgungsnachweis bis 12. Oktober 2017 der Behörde vorzulegen. Der Bf wurde zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund seiner Untätigkeit erneut ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Am 18. Oktober 2017 erging von der belangten Behörde zu GZ: UR96-52-2017 wieder eine Straf-verfügung wegen Nichterfüllung des Behandlungsauftrages in der Zeit von 21. September 2017 bis 17. Oktober 2017. Der Bf hat dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben.

Am 17. Oktober 2017 richtete die belangte Behörde ein Schreiben mit gleichem Inhalt wie jenes vom 4. Oktober 2017 an den Bf und setzte als Termin für die Vorlage von Entsorgungsnachweisen den 30. Oktober 2017.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Schriftstücken wie dem Bescheid vom 16. Mai 2017 sowie den Ausführungen des Bf. Auch in der Beschwerde selbst führt der Bf nicht aus, dass er dem behördlichen Behandlungsauftrag zeitgerecht nachgekommen ist. Vielmehr wird von ihm dargestellt, dass er es übersehen habe, den Behandlungsauftrag rechtzeitig seinem Rechtsvertreter zu Erhebung einer Beschwerde zu übergeben. Dieser Umstand führte dazu, dass unbestritten gegen den Behandlungsauftrag der Behörde vom 16. Mai 2017 kein Rechtsmittel erhoben wurde und dieser damit in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Bf wird auch nicht bestritten, dass er den behördlichen Behandlungsauftrag bis zur gesetzten Frist nicht nachgekommen ist und der Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorgelegt hätte. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (und gegebenenfalls in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B.: VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).

Im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wird der Inhalt des Behandlungsauftrages vom 16. Mai 2017 nochmals zur Gänze wiedergegeben. Hinsichtlich der Nichterfüllung des Behandlungsauftrages wird dem Bf allerdings lediglich vorgeworfen, dass er für einen Teil der unter Punkt 9. des Behandlungsauftrages angeführten Abfälle und zwar einen Teil der gelagerten Metallgegenstände keine Entsorgungsnachweise vorgelegt hat.

Der Punkt 9. des Behandlungsauftrages spricht aber davon, dass insgesamt drei Haufwerke (zwei auf Grundstück Nr. X und eines auf Grundstück X, KG X) gelagert waren. Der nunmehr im Spruch enthaltene Tatvorwurf der Nichterfüllung des Behandlungsauftrages hinsichtlich eines Teiles der unter Punkt 9. genannten Abfälle lässt aber bei dieser allgemeinen Formulierung nicht erkennen, um welche Haufwerke auf welchem Grundstück bzw. um welche Metallgegenstände es sich dabei konkret handelt.

Feststeht, dass vom Bf bereits am 18. August 2017 über die Firma X aus X Entsorgungen von Metallschrott durchgeführt wurden. Dieser Umstand wird vom Sachverständigen für Abfalltechnik, der im Auftrag der Behörde am 28. August 2017 einen Lokalaugenschein auf den Grundstücken des Bf durchgeführt hat, insofern bestätigt, als er davon spricht, dass ein Teil – ohne näherer Beschreibung – der unter Punkt 9. angeführten Metallgegenstände noch auf Grundstück Nr. X, KG X feststellbar gewesen ist.

Im Hinblick auf das nachweisliche Tätigwerden des Bf hinsichtlich der Entsorgung von Metallgegenständen ist die Formulierung im Spruch, dass für einen Teil der im Behandlungsauftrag genannten Metallgegenstände keine Entsorgungsnachweise vorgelegt wurden, von jener Unschärfe geprägt, die den Bf nicht davor bewahrt, nochmals wegen desselben Verhaltens bestraft zu werden. Bereits der Behandlungsauftrag selbst enthält hinsichtlich der zu entsorgenden Metallgegenstände nur eine sehr allgemein gehaltene Beschreibung derselben, die es in einem anschließenden Strafverfahren wegen Nichterfüllung des Behandlungsauftrages schwierig gestaltet, den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Spruchs im Verwaltungsstrafverfahren Genüge zu tun. Dies führt auch dazu, dass eine konkrete Abgrenzung zwischen bereits entsorgter Gegenstände und noch vorhandener durch die ungenaue Beschreibung im Behandlungsauftrag eigentlich nicht umsetzbar ist.

Zudem ist festzuhalten, dass der Bf von der belangten Behörde hinsichtlich der Nichterfüllung des Behandlungsauftrages bereits mehreren Strafverfahren ausgesetzt gewesen ist und daher in Berücksichtigung des Verbotes der Doppelbestrafung auch ein strenger Maßstab bezogen auf die Erfordernisse des § 44a VStG anzulegen ist. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses nicht geeignet ist, den Bf, obwohl konkrete Entsorgungen auftragsgemäß bereits durchgeführt wurden, vor einer weiteren Bestrafung zu schützen, sodass insgesamt die mangelnde Konkretisierung hinsichtlich des Teiles der Abfälle, die nicht entsorgt wurden und für die daher Entsorgungsnachweise fehlen, nicht den Vorgaben des § 44a VStG entspricht. Insofern war daher der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger